

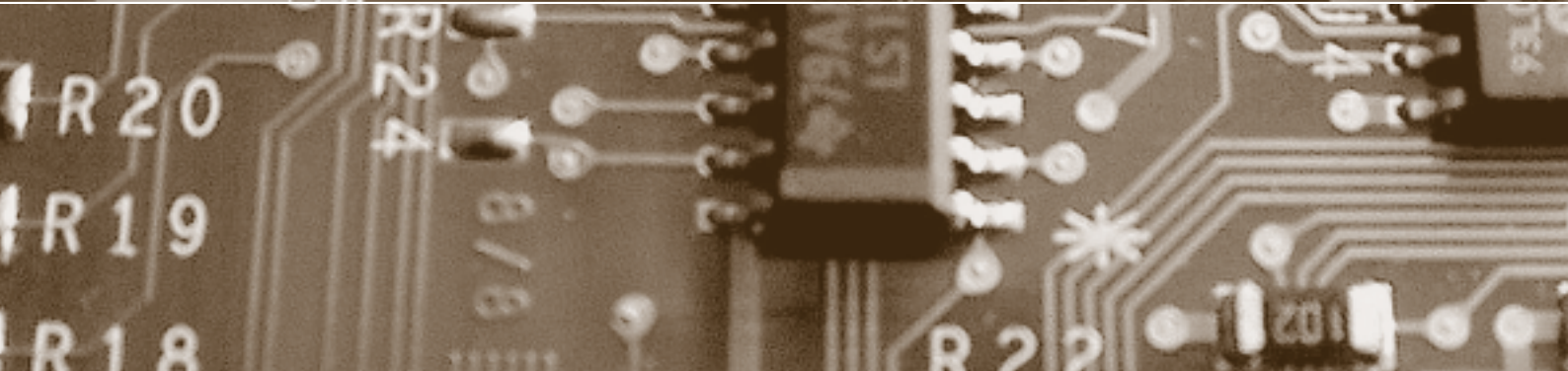
Schwerpunkt:

Scoring

fokus: Kredit-Scoring und Datenschutz

report: Sozialhilfe und Ausweisung (Urteilsbesprechung)

report: Quantifizierung operativer Sicherheit



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus

Schwerpunkt:

Scoring

auftakt

Informationstechnik und
Datenschutz

von Peter Schaar

Seite 45

Welchen «Wert» hat der Kunde?

von Bruno Baeriswyl

Seite 48

Scoring: Den Kunden «berechnen»

von Beat Rudin

Seite 50

Kredit-Scoring und Datenschutz

von Thilo Weichert

Seite 58

Falsche Personendaten und
Analyseergebnisse

von Alex Schweizer

Seite 64

Scoring als Methode zur
Entscheidfindung

von Richard Bödi

Seite 68

Das Datenschutzrecht stellt Anforderungen an die Rechtfertigung eines Kredit-Scorings und verlangt Transparenz und die Gewährleistung der Rechte der Betroffenen.

**Scoring:
Den Kunden
«berechnen»**

Ein im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Verbraucherschutz erstelltes Gutachten hält fest, dass die Praxis des Kredit-Scorings in vieler Hinsicht gegen die geltenden Gesetze verstösst.

**Kredit-Scoring und
Datenschutz**

Falsche oder verwechelte Personendaten und unrichtige personenbezogene Analyseergebnisse gehören immer mehr zu unserem Alltag – mit gravierenden Folgen für die Betroffenen. Der Grundsatz der Datenrichtigkeit wird zunehmend wichtig.

**Falsche Personen-
daten und Analyse-
ergebnisse**

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 13239944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer, J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Ständige Mitarbeiter: Dr. iur. Amédéo Wermelinger

Zustelladresse: Redaktion digma, c/o Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit, Kirschgartenstrasse 7, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 270 17 70, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 123.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publimag AG, Europastrasse 30, Postfach, CH-8152 Glattbrugg
Tel. +41 (0)44 809 31 11, Fax +41 (0)44 809 32 22, www.publimag.ch, info@publimag.ch

Druck: Schulthess Druck AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich, ISDN +41 (0)44 380 18 86

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 99, Fax +41 (0)44 200 29 98, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com

Sozialhilfe und Ausweisungsandrohung

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die für die rechtliche Regelung des Aufenthalts eines Ausländers wesentlichen Daten von (z. B. Sozial-)Behörden an die Ausländerbehörden weitergegeben werden dürfen. Ein «Freipass zum Schnüffeln»?

Eine grosse Bresche im Datenschutz

Der Strafrechtler fragt sich nach dem Dammann-Urteil des EGMR, wie in Zukunft Privatpersonen mit ihren Privatgeheimnissen besser vor dem Zugriff durch Unbefugte und vor allem die Medien geschützt werden können. Sollte die unbefugte Veröffentlichung sensibler Daten über identifizierbare Personen strafbar erklärt werden?

Quantifizierung operativer Sicherheit

Die belegbare Sicherstellung der IT-Sicherheit ist heute von zentraler Bedeutung. Doch wie wird Sicherheit quantifiziert? Die Autoren stellen das Open Source Security Testing Methodology Manual (OSSTMM) zur Integration und Quantifikation von IT-Sicherheit vor.

Mangelhafte Konkretisierung des DSG

Die Entwürfe zur Änderung der Verordnung zum Bundesdatenschutzgesetz (VD SG) und zur Verordnung über die Datenschutzerklärung (VDSZ) sind einer Anhörung unterzogen worden. Nach der Meinung von privatim, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, versäumen es die beiden Vorlagen, die DSG-Vorgaben konkret und konsequent umzusetzen.

report



RECHTSPRECHUNG
Sozialhilfe und Ausweisungsandrohung
von Amédéo Wermelinger **Seite 72**

RECHTSPRECHUNG
Einsichtsrecht der Patienten
von Amédéo Wermelinger **Seite 74**

RECHTSPRECHUNG – EINE REPLIK
Eine grosse Bresche im Datenschutz **Seite 76**
von Martin Killias

TRANSFER
Quantifizierung operativer Sicherheit
von Endre Bangerter und
Nicolas Mayencourt **Seite 78**

forum



PRIVATIM
Mangelhafte Konkretisierung
des DSG
Stellungnahme **Seite 80**

BUCHZEICHEN
Bemerkenswerte Neuerscheinungen **Seite 82**

agenda **Seite 83**

schlussstakt
Sind Sie wirklich kein Terrorist?
von Bruno Baeriswyl **Seite 84**

cartoon
von Hanspeter Wyss

Scoring: Den Kunden «berechnen»

Wenn das Individuum statistisch bewertet wird: Ausgewählte datenschutzrechtliche Aspekte des Kredit-Scorings



Dr. Beat Rudin,
Stiftungsrat und
Geschäftsführer
der Stiftung für
Datenschutz und
Informationssi-
cherheit, Lehr-
beauftragter an
der Universität
Basel, Basel
beat.rudin@
unibas.ch

Das Datenschutzrecht stellt Anforderungen an die Rechtfertigung eines Scorings und verlangt Transparenz und die Gewährleistung der Rechte der Betroffenen.

Wirtschaftlich herrscht ein harter Kampf um den Platz auf dem Weltmarkt und selbst im Binnenmarkt. Der Druck auf die Kosten ist immens, die Konkurrenz in vielen Branchen weltweit und der Wettbewerb wird noch zunehmen – das erwarten jedenfalls die für die EIU-Studie «Business 2010» befragten weltweit 4000 Führungskräfte¹. Die grösste Aufgabe für langfristigen Erfolg sehen diese Führungskräfte im «mehr wissen über Kunden» – in der permanenten Beobachtung von Veränderungen im Kundenverhalten sowie der Umsetzung dieses Wissens in Produkt- und Service-Innovation, um Kundenerwartungen jederzeit zu erfüllen. Mehr als 80 Prozent der Befragten sehen Informationstechnologie in der zentralen Rolle, um die notwendigen Veränderungen im Unternehmen zu ermöglichen und sich den zukünftigen Herausforderungen erfolgreich zu stellen. Nehmen wir IT und die maximale Fokussierung auf den einzelnen Kunden zusammen, dann stossen wir unweigerlich auf Scoring (oder Rating).

Scoring

Wie auch andere Autoren in dieser digma-Nummer beschreiben, liegt Scoring – «Berechnen» – verschiedensten Anwendungen zugrunde². Als Scoring bezeichnet werden systematische, i. d. R. auf mathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit beruhende Verfahren zur Prognose über das zukünftige Verhalten von Personen(gruppen) mit bestimmten Merkmalen. Es basiert auf der Erwägung, dass bei Vorliegen bestimmter vergleichbarer Merkmale anderer Personen ein ähnliches Verhalten vorausgesagt werden kann. Scoring

kann im wirtschaftlichen Kontext verwendet werden zur Kundenlenkung (Marketing) und als Entscheidungsgrundlage für die Gewährleistung von (z. B. Finanz-)Dienstleistungen oder für die Preisfestlegung bei gewährten Dienstleistungen. Dabei geht es nicht mehr nur um «grosse» Geschäftsabschlüsse (z. B. grosse Bankkredite); künftig soll es dank Online-Anbindung an ein Scoring-System möglich sein, unmittelbar an der Kasse des Unterhaltungselektronik-Markts über die Gewährung eines Kredits und vor allem über kundenbezogen risikoadäquate Kreditbedingungen zu entscheiden.

Kredit-Scoring

Hier soll der Blick vorwiegend auf dieses Kredit-Scoring gerichtet sein – was immer noch ein ausserordentlich breites Spektrum an Anwendungen abdeckt. Dabei geht es um die Objektivierung der Kriterien für die Vergabe von Krediten, sei es im Sinne der Gewährung eines Bankkredites oder durch Lieferung einer Ware auf Rechnung. Daten zu einem Kreditsuchenden, Kaufinteressenten usw. werden durch Vergleich mit anderen Daten bewertet; diese Bewertung – ausgedrückt in einem präzisen Zahlenwert (z. B. «756» von möglichen 1000, «0.64» auf der Skala von 0 bis 1), einer Klassifizierung (z. B. «Risikoklasse III» = hohe Ausfallwahrscheinlichkeit) oder schlicht einer sehr rudimentären Empfehlung (z. B. «grün» = Vertrag schliessen oder sich kulant zeigen, «rot» = keine Offerte oder kein Kulanzangebot unterbreiten, auf keinen Fall einen Vertrag abschliessen) soll von der betroffenen Person ein Bild über eine bestimmte Eigenschaft (z. B. Kreditwürdigkeit, Kundenwert usw.) oder prognostiziertes Verhalten (z. B. Vertragsabschluss, Vertragskündigung) geben. Kurz: Aus dem Mix von Daten über den Gesuchsteller und Daten über das Verhalten anderer in der Vergangenheit soll auf das Verhalten des Gesuchstellers in der Zukunft geschlossen werden.

Die Daten, mit welchen die kundenbezogenen Daten verglichen werden, können (anonyme) Erfahrungswerte sein, die mit komplexen mathematisch-statistischen Methoden gewonnen worden sind (z. B. «Ausfallwahrscheinlichkeit beträgt im

Zweielternhaushalt bei einem Kind 3.75%, bei zwei Kindern 10.78%, bei drei Kindern 21.31%, bei vier Kindern 49.07%»), oder auch bloss einfach Erfahrungswerte «aus dem Leben» (z. B. «bei einer Person, gegen die Verlustscheine bestehen, ist die Chance gross, dass sie Kredite nicht rechtzeitig zurückbezahlen kann»).

Als Ziele des Kredit-Scorings werden die Gerechtigkeit bei der Kreditvergabe, die Reduktion der Ausfallrisiken und die Reduktion der Überschuldungsgefahr der Kreditnehmer genannt³ – wobei das letzte Ziel reichlich altruistisch daherkommt und wohl mehr Marketing ist als echtes Anliegen der Anbieter.

Grundrechtliche Grundlagen

Etwas polemisch wird als Rechtfertigung ab und zu angeführt, wir lebten schliesslich in einer freien Marktwirtschaft und die Bundesverfassung garantiere die Wirtschaftsfreiheit. Eine Gesamtschau der wirtschaftsbezogenen und wirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Bundesverfassung – insbesondere der Aufgabennormen nach Art. 94 ff. BV sowie der Grundrechte, vorab der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), der Koalitionsfreiheit (Art. 28 BV) und der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) – ergibt das Bild einer *freiheitlichen, wettbewerbsorientierten sowie sozial- und umweltverpflichteten Wirtschaftsverfassung*⁴. Einer Sicht- und Argumentationshinweise, welche einseitig die Wirtschaftsfreiheit in den Vordergrund stellt, ist also zu entgegnen, dass die Verfassung selber schon wirtschaftlichem Handeln Grenzen setzt. Und ausserdem ist die Wirtschaftsfreiheit auch nicht das einzige Grundrecht auf Verfassungsebene und geht anderen auch nicht vor.

Beim Ansinnen, den Kunden prospektiv zu «berechnen», kommt Art. 13 Abs. 2 BV ins Gesichtsfeld. Unter dem Titel «Schutz der Privatsphäre» hält diese Bestimmung fest: «Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.» Nun ist diese Formulierung leider in doppeltem Sinne verunglückt: Der Begriff Privatsphäre – ein Aspekt aus der juristischen Drei-Sphären-Theorie⁵ – vermag erstens das, worum es beim Datenschutz in der Informations- und Kommunikationsgesellschaft geht, in keiner Weise mehr zu umschreiben. Es braucht nicht (nur) den Schutz von Räumen, in die sich der Mensch zurückziehen kann, sondern es besteht vor allem Bedarf nach einem Konzept für den Menschen *in* der Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Das wird heute vermehrt mit dem Begriff Privatheit ausgedrückt und durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erfasst. Zweitens reicht es zum Schutz dieser informationellen Selbstbestimmung keineswegs, Missbräuche zu verhindern, sondern es

geht, wie RAINER J. SCHWEIZER festhält, um «etwas viel Grundsätzlicheres»⁶: «Der grundrechtliche Kerngehalt ist demnach, dass die einzelne Person gegenüber fremden, staatlichen oder privaten Bearbeitungen von sie betreffenden Informationen letztlich bestimmen können muss, ob und zu welchem Zwecke diese Informationen über sie bearbeitet werden [...]. Nur aufgrund der informationellen Selbstbestimmung kann die Person ein sie störendes Beobachten, Ausschnüffeln, Kontrollieren, Steuern oder vor Dritten Blossstellen und Disqualifizieren abwehren. Müsste sie hingegen das Erforschen von Konsumgewohn-

Künftig soll es möglich sein, unmittelbar an der Kasse über die Gewährung eines Kredits und vor allem über risikoadäquate Kreditbedingungen zu entscheiden.

heiten, eine Kreditauskunft, eine geheime Sicherheitsüberprüfung oder ein Leumundszeugnis als «Missbrauch von persönlichen Daten» nachweisen, könnte sie sich nur in Ausnahmefällen gegen staatliche und private Informationstätigkeiten wehren»⁷. Mit der Anerkennung der informationellen Selbstbestimmung hat das Bundesgericht eine *neue Sichtweise des Datenschutzes* angenommen, die den Datenschutz nicht mehr auf den beschränkten Anwendungsbereich der Sphärentheorie reduziert, sondern *in Richtung der Autonomie des Menschen erweitert*⁸.

Präziser: EU-Charta der Grundrechte

Eine viel präzisere Formulierung als die schweizerische Bundesverfassung enthält Art. 8 der *EU-Charta der Grundrechte*⁹ unter dem Titel «Schutz personenbezogener Daten»:

Kurz & bündig

Ein externes Scoring-Unternehmen kann sich für Datenbearbeitungen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit – aber auch nur dafür – auf den Rechtfertigungsgrund eines überwiegenden privaten Interesses (Art. 13 Abs. 2 lit. c DSGVO) berufen. Allerdings stellt sich die Frage, ob die zu einer bestimmten Person über lange Zeit gesammelten umfassenden Daten ein Persönlichkeitsprofil darstellen, dessen Bearbeitung nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist. Auch wenn die Bearbeitung gerechtfertigt und damit zulässig wird, bleiben etliche Punkte heikel: mit der bloss reaktiven Auskunft wird gegenüber den betroffenen Personen nur ungenügend Transparenz hergestellt, und statistisch generierte Erfahrungswerte können auf den einzelnen Kunden nicht zutreffen, der daraus errechnete Scorewert also unrichtig sein. Ohne vertrauensbildende Massnahmen der Scoring-Unternehmen bleibt Vertrauen das Sorgenkind der Branche.

«(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.»

Diese Formulierung gibt die Grundsätze des Datenschutzes als Kerngehalte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wieder.

Auch externe Scoring-Unternehmen können sich für die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf ein überwiegendes privates Interesse berufen.

Datenschutzgrundsätze

Wir finden – nicht überraschend – die gleichen Grundsätze im Bundesdatenschutzgesetz (DSG)¹⁰, das auf die wirtschaftlichen Unternehmen als Private Anwendung findet. Sie dienen dem Ausgleich im Spannungsfeld zwischen den Interessen der wirtschaftlichen Unternehmen und den Interessen der betroffenen Personen am Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung. Diese Datenschutzgrundsätze, die ihren Niederschlag durchgehend in allen rechtlichen Normierungen – von der Europaratskonvention 108¹¹ über die EU-Datenschutzrichtlinie¹² und das Bundesdatenschutzgesetz bis zu den kantonalen Datenschutzgesetzen – finden, sind:

- *Legitimation* der Datenbearbeitung durch Gesetz, Einwilligung der betroffenen Person oder überwiegendes Interesse des Datenbearbeiters¹³;
- *Treu und Glauben*¹⁴;
- *Zweckbindung*¹⁵;
- *Verhältnismässigkeit* der Datenbearbeitung¹⁶: Eignung und Erforderlichkeit zur Erreichung des Zwecks;
- *Integrität* (Richtigkeit) der Daten¹⁷: Verge-wisserungspflicht des Datenbearbeiters, Anspruch der betroffenen Person auf Berichtigung unrichtiger Daten;
- *Transparenz*¹⁸: Informationspflicht des Datenbearbeiters, Recht der betroffenen Person auf Auskunft;
- *Informationssicherheit*¹⁹: Schutz der Daten vor unbefugtem Bearbeiten durch angemessene organisatorisch und technische Massnahmen;
- *Aufsicht, Kontrolle*²⁰.

Kredit-Scoring im Lichte des Datenschutzes

Sobald personenbezogene Daten bearbeitet werden, gilt das Datenschutzrecht, wobei in der Schweiz – im Unterschied etwa zu Deutschland – nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen den Schutz des DSG geniessen.

Idealtypisiert läuft beim Scoring folgendes ab: Es werden zuerst kundenbezogene Merkmale erhoben, dann werden diese im Abgleich mit Erfahrungswerten interpretiert und bewertet und das Resultat wird drittens als Score ausgedrückt, der als Entscheid, Empfehlung oder Entscheidungsgrundlage verwendet wird.

In der Folge soll die datenschutzrechtliche Hauptproblematik für das gesamte Verfahren und für diese drei Punkte dargestellt werden.

Zum Scoring-Verfahren generell

Beim Scoring generell stellen sich vor allem vier Fragen: nach der Rechtfertigung der Datenbearbeitung – also der Zulässigkeit des Scorings –, nach der Transparenz, nach der Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person sowie nach der Protokollierung und Dokumentation des Scorings. Beim externen Scoring kommt erschwerend dazu, dass mehrere Beteiligte involviert sind.

Rechtfertigung

Als *Rechtfertigungsgründe* für Datenbearbeitungen durch private Personen nennt das Bundesdatenschutzgesetz in seinem Art. 13 die Einwilligung der betroffenen Person, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder das Gesetz²¹. Ein überwiegendes Interesse der datenbearbeitenden Person fällt – neben anderen, hier nicht relevanten Fällen – insbesondere in Betracht, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem *Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags* Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet²² oder wenn sie zur *Prüfung der Kreditwürdigkeit* einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen²³. Während der erste Rechtfertigungstatbestand primär dem direkten Vertragspartner des Kunden (z. B. der kreditgewährenden Bank) dienen, können sich auch externe Scoring-Unternehmen für die *Prüfung der Kreditwürdigkeit* auf ein überwiegendes privates Interesse berufen, dürfen aber dafür keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeiten und Dritten (z. B. der um einen Kredit ersuchten Bank, die das Scoring bestellt hat) nur Daten bekannt

geben, die diese für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen²⁴.

Rechtfertigung bei Persönlichkeitsprofilen nur durch (ausdrückliche) Einwilligung

Je umfassender das Bild wird, das sich ein Scoring-Unternehmen von einer Person macht, desto eher stellen diese Daten ein *Persönlichkeitsprofil* dar. Ein solches Profil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt²⁵, womit wie bei den besonders schützenswerten Personendaten eine erhöhte Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht. Die Eidgenössische Datenschutzkommission hat in einem Entscheid dazu festgehalten: «Der Begriff des Persönlichkeitsprofils kann nicht generell formuliert werden», «[...] Menge und Inhalt der personenbezogenen Daten sind ausschlaggebend. Daten, die über einen längeren Zeitraum zusammengetragen werden und so ein biografisches Bild ergeben (Längsschnitt), sind eher als Persönlichkeitsprofil zu qualifizieren als solche, die eine blosse Momentaufnahme darstellen (Querprofil)»²⁶. Sobald ein Wirtschaftsinformations-Unternehmen Daten über einen längeren Beobachtungszeitraum zu einer bestimmten Person zusammenträgt (z. B. bisherige Zahlungserfahrungen – positive wie negative –, wirtschaftliche Vernetzung wie Beteiligungen oder Organstellung, Wohnverhältnisse, Verwandtschaftsverhältnisse²⁷ usw.), je länger also die «History» einer Person und je breiter das erfasste Spektrum werden, umso eher bilden die Daten ein Persönlichkeitsprofil. Dadurch wird eine Bearbeitung nicht a priori unzulässig, aber es werden dafür qualifizierte Voraussetzungen verlangt (z. B. indem die Rechtfertigung durch ein überwiegendes Interesse zur Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht mehr möglich ist, also eine Rechtfertigung durch die – nach Inkrafttreten der DSGVO-Revision vom 24. März 2006: ausdrückliche²⁸ – Einwilligung der betroffenen Person erforderlich wird) oder bestimmte Rechtsfolgen daran geknüpft (z. B. Informationspflichten).

Rechtfertigung bei weitergehenden Bearbeitungen

Für weitere, d. h. über die blosse Prüfung der Kreditwürdigkeit hinausgehende Bearbeitungen, etwa für *Customer Value Management*²⁹ – wobei es nicht um den Wert für den Kunden, sondern um den Wert des Kunden für das Unternehmen geht – kann nicht ein überwiegendes Interesse des Datenbearbeiters geltend gemacht werden. Hier geht es nicht mehr um die Prüfung der Kreditwürdigkeit, sondern um das *Cross-Selling*

Potenzial («Erkennung von Kundensegmenten mit Affinitäten zu anderen Bedarfswelten») bzw. das *Up-Selling-Potenzial* («Erkennung von Kundensegmenten mit Potenzial zum Top-Kunden in einer Bedarfswelt») ³⁰. Es wird etwa mit folgendem Beispiel für dieses «Kundenwert-adjustierte Customer Risk Management» geworben: Wenn eine 23jährige Studentin ein Auto der gehobenen Klasse (z. B. einen BMW) mit 150 PS zum Preis

Je länger also die «History» einer Person und je breiter das erfasste Spektrum werden, umso eher bilden die Daten ein Persönlichkeitsprofil.

von 40 000 Euro mit einer Leasingrate von 1000 Euro leasen will, wird nicht einfach aufgrund des Auskunftei-Scores und des Risk-Scores «bedenklich» der Kredit nur abgelehnt, sondern es wird ihr wegen der Kundenwertprognose (Studentin wird später Akademikerin und gehört dann zum gehobenen Kundensegment), der prognostizierten Kundenlebensdauer (hoch), der prognostizierten Kündigungswahrscheinlichkeit (Churn-Score: niedrig) und der erkannten Produktaffinität (Kombi, sportlich) ein Alternativangebot unterbreitet: ein Modell der gleichen Marke, aber einer kleineren Klasse, ein Leasingvertrag mit höherer Anzahlung und einem zeitnahen Zahlungsziel, die Aufnahme ins Loyalitätsprogramm des Autoherstellers mit gleichzeitig einem harten Forderungsmanagement³¹. Für das Scoring-Verfahren mit dieser Zwecksetzung braucht es somit unzweifelhaft eine *Rechtfertigung durch die Einwilligung* der betroffenen Person.

Transparenz

Bezüglich der *Transparenz* sichert das Bundesdatenschutzgesetz jeder Person das *Recht auf Auskunft* zu: Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten – nach Inkrafttreten der DSGVO-Revision vom 24. März 2006: einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten^{31a} –, den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger mitteilen³². Diese Bestimmung bezweckt, dass die betroffene Person als Ausfluss ihres Persönlichkeitsrechts Kenntnis von der Datenbearbeitung und von den bearbeiteten Daten erhält, die Konsequenzen

ermessen und gegebenenfalls ihre weiteren Rechte (wie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten³³ und ihre Rechtsansprüche nach Art. 15 DSGVO) geltend machen kann³⁴. Dieser *ratio legis* vermag eine Auskunft nur zu genügen, wenn über die vorhandenen (*Roh-*)Daten, über die *Herkunft* der Daten, über die *Interpretation* der Daten, über die *errechneten und übermittelten Scores* und über die *Empfänger* der Scores Auskunft erteilt wird³⁵. Sobald die Interpretation oder Bewertung durch den Beizug anonymer Erfahrungswerte vorgenommen wird, ist auch über den *logischen Aufbau dieser Vergleichsdatenbasis* Auskunft zu erteilen. Da die genaue Merkmalsgewichtung möglicherweise einen Geschäftswert darstellt, den das Scoring-Unternehmen vor Konkurrenten geheim halten möchte, muss es gegebenenfalls genügen, wenn mitgeteilt wird, welches (in der entsprechenden Reihenfolge der Gewichtung) die wichtigsten vier oder fünf Merkmale sind³⁶.

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht in der geltenden Fassung ausschliesslich diese reaktive Transparenz vor. Mit dem Inkrafttreten der Revision vom 24. März 2006 wird der Datenbearbeiter zur *aktiven Information* verpflichtet, sobald besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile beschafft werden³⁷. Eine

Durch die Ablehnung einer weitergehenden Informationspflicht durch den Gesetzgeber wird die Rechtsposition der betroffenen Personen erheblich und unnötig erschwert.

weitergehende Informationspflicht, wie sie etwa das EU-Recht kennt³⁸, wurde aber vom Gesetzgeber abgelehnt. Dadurch wird die Rechtsposition der betroffenen Person erheblich und unnötig erschwert: Sie muss bei jeder Kreditgewährung zuerst bei ihrem Vertragspartner (z. B. der Bank) in Erfahrung bringen, ob und durch wen ein Scoring-Verfahren durchgeführt wird, bevor sie überhaupt beim Scoring-Unternehmen ihr Auskunftsrecht geltend machen kann. Die Beteuerung, ein Wirtschaftsinformations- und Inkasso-Unternehmen halte sich peinlich genau ans Datenschutzgesetz und gebe jeder Person, die sich bei ihr erkundige, die gesetzliche geschuldete Auskunft³⁹ – mit anderen Worten: das Bekenntnis, es unternehme nichts in Richtung einer aktiven Transparenz –, belegt nur die fehlende Einsicht in die Bedeutung des Datenschutzes – im Sinne der Achtung der informationellen Selbstbestimmung – als Vertrauensfaktor, was wohl mit ein Grund ist dafür, dass Vertrauen das Sorgenkind der Branche ist (siehe am Ende dieses Beitrags).

Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Personen

Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre berechtigten Interessen wahren können. Es muss dafür gesorgt sein, dass sie – bei einem externen so gut wie bei einem internen Scoring – ihr Auskunftsrecht geltend machen können (was eben ohne eine Information über das Scoring erschwert oder praktisch verunmöglicht wird), die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen oder ihr Widerspruchsrecht⁴⁰ geltend machen und die Löschung von Daten verlangen können⁴¹.

Protokollierung und Dokumentation

Das Scoring-Verfahren und die Bekanntgabe des Scores sind zu dokumentieren. Dieses Festhalten ist einerseits die Basis für Auskunft und Berichtigung, andererseits liegt es aber auch im Interesse des Scoring-Unternehmens zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche der Empfänger.

Zur Erhebung kundenbezogener Daten

Bei der Datenerhebung stellen sich Fragen im Zusammenhang mit der Herkunft der Daten, mit ihrer Richtigkeit und mit der Aufbewahrungsdauer.

Woher stammen die Daten, die für das Scoring bearbeitet werden sollen? Kommen sie aus dem Antrag des Kreditnehmers, aus unternehmenseigenen Datenbeständen des Kreditgebers? Werden sie «angereichert», etwa aus öffentlichen Registern (z. B. aus dem Handelsregister oder aus den SchKG-Registern), aus amtlichen Publikationen (aus dem Schweizerischen Handelsamtblatt oder den kantonalen Amtsblättern) oder aus Datenbeständen anderer Unternehmen (Informationsbrokern, Inkassounternehmen) usw.?

Sind die für das Scoring erhobenen oder beigezogenen Daten (noch) *richtig*? Betreffen sie die «richtige» Person oder liegt eine Verwechslung vor? Sind sie (noch) aktuell oder stammen sie aus einem Archiv, wo sie nicht nachgeführt, nicht gepflegt worden sind?

Wie lange werden die Daten (für weitere Bearbeitungen) aufbewahrt? Wird die *Aufbewahrung* etwa unterschiedlich geregelt für unterschiedliche Daten – etwa länger für relativ statische, die Entscheidung eindeutig beeinflussende Daten (z. B. vormundschaftliche Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken, wie eine Entmündigung) und kürzer für relativ veränderliche und nicht eindeutig interpretierbare Daten (wie Zahlungserfahrungen)⁴²?

Zur Interpretation oder Bewertung der kundenbezogenen Daten

Bei der Dateninterpretation und -bewertung stellen sich vor allem Fragen im Zusammenhang

mit der Auswahl der Kriterien, der Interpretations- oder Bewertungsbasis und der Richtigkeit der Interpretation oder Bewertung.

Welche Kriterien werden für das Scoring bearbeitet?⁴³ Welche Merkmale werden einbezogen, wenn (zu) wenig über das individuelle Verhalten des Kunden bekannt ist (z. B. keine [negativen] Zahlungserfahrungen existieren)? Werden soziodemografische Daten beigezogen (z. B. Wohngegend, Anzahl Kinder)? Sind diese Merkmale wirklich *relevant* für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit? Sind die erfassten Vorgänge kausal für Kreditausfälle? Es wird etwa geltend gemacht, dass die Hauptrisiken für Kreditausfälle Arbeitsplatzverlust, familiäre Konflikte (z. B. Ehescheidung), Krankheit oder Unfälle sind⁴⁴ – und diese Vorfälle lassen sich wohl schwer vorgängig erfassen.

Wie werden die (Roh-)Daten *interpretiert* und bewertet? Bei «harten» Informationen (wie Handlungsunfähigkeit oder offensichtlicher Überschuldung) ist der Bewertungsspielraum wohl relativ eng. Wie aber werden «weiche(re)» Daten (wie die berufliche Qualifikation, Zahlungserfahrungen, Wohnortwechselhäufigkeit, Anzahl Kreditanträge, Wohngegend, Anzahl Kinder usw.) interpretiert oder bewertet?

Wie steht es mit der *Richtigkeit* der Erfahrungswerte als Interpretations- oder Bewertungsbasis? Ist – als Beispiel – die Aussage richtig, dass 40- bis 50-jährige Personen mit zwei Kin-

dern in einer bestimmten Wohngegend mit hoher Wahrscheinlichkeit Kredite nicht zurückbezahlen? Und wie steht es mit der Richtigkeit der Interpretation oder Bewertung in Bezug auf die konkret betroffene Person: Stimmt es beispielsweise gerade für den 45jährigen Peter Müller, der

Alle über die Prüfung der Kreditwürdigkeit hinausgehenden Bearbeitungen (z.B. Customer Relationship Management) bedürfen der Einwilligung der betroffenen Person.

mit seiner Frau und seinen beiden Kindern in dieser Wohngegend lebt? Oder gibt es (nicht erfasste?) Merkmale, die gerade die gegenteilige Interpretation stützen würden?

Zum Score

Schliesslich – darauf sei nur noch kurz hingewiesen – stellt sich beim Resultat des Scoring-Vorgangs, beim Score, die Frage nach der Qualität der Aussage, insbesondere danach, ob die Scorewerte richtig eingeschätzt oder überbewertet werden (wie beispielsweise der Eintrag einer Betreuung im Betreibungsregister, wo häufig übersehen wird, dass eine Betreuung eingeleitet

Fussnoten und Links

- ¹ Economist Intelligence Unit's, Business 2010: Embracing the challenge of change, <<http://www.eiu.com/Business2010>> (letztmals kontrolliert: 28.4.2007).
- ² Vgl. ebenso Scoring-Gutachten: Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher, erstellt vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) bzw. der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durch Meike Kamp und Thilo Weichert (Download über die Website des Bundesministeriums: <<http://www.bmelv.de>>, Download-Link auf der Website des ULD: <<http://www.datenschutzzentrum.de/scoring>>, jeweils letztmals kontrolliert: 28.4.2007), insb. Kap. 2.2. Generell zum Thema auch THILO WEICHERT, Datenschutzrechtliche Anforderungen an Verbraucher-Kredit-Scoring, in: DuD 2005, 582 ff.
- ³ Vgl. dazu Scoring-Gutachen (Fn. 2), Kap. 3.1. (Unternehmensinteressen) und 3.2. (Scoring im Interesse der Verbraucher?).
- ⁴ RENÉ RHINOW, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel/Genf/München 2003, Rz. 2845 ff.
- ⁵ Dazu BEAT RUDIN, Die Erosion der informationellen Privatheit – oder: Rechtsetzung als Risiko, in: Thomas Sutter-Somm/Felix Hafner/Gerhard Schmid/Kurt Seelmann (Hrsg.), Risiko und Recht, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004, Basel/Genf/München und Bern 2004, 415 ff., 421 (m.w.H.).
- ⁶ RAINER J. SCHWEIZER, Art. 13 BV Rz. 38, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, hrsg. von Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Val-

lender, Zürich/Basel/Genf und Lachen 2002.

- ⁷ RAINER J. SCHWEIZER 2002 (Fn. 6), Art. 13 BV Rz. 38.
- ⁸ BEAT RUDIN 2004 (Fn. 5), 421; Näheres dazu MARC BUNTSCHU (1995), Art. 1 DSGVO N 29 ff. (m.w.H.), in: Basler Kommentar Datenschutzgesetz, hrsg. von Urs Maurer/Nedim Peter Vogt, 1. Aufl., Basel/Frankfurt am Main 1995; nun auch URS MAURER-LAMBOU/SIMON KUNZ, Art. 1 DSGVO N 13 und 16 ff., in: Basler Kommentar Datenschutzgesetz (BSK-DSG²), hrsg. von Urs Maurer-Lambrou/Nedim Peter Vogt, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2006.
- ⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, proklamiert in Nizza am 7. Dezember 2000, Amtsblatt Nr. C 364 vom 18.12.2000 S. 0001-0022.
- ¹⁰ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), Art. 2 Abs. 1 lit. a DSG (Geltungsbereich); anwendbar auf das Datenbearbeiten wirtschaftlicher Unternehmen sind die allgemeinen Datenschutzbestimmungen (Art. 4–11 DSG bzw. 4–11a DSG nach Inkrafttreten der Revision vom 24. März 2006) und die Bestimmungen für das Datenbearbeiten durch private Personen (Art. 12–15 DSG).
- ¹¹ Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Europarats-Konvention 108, SR 0.235.1), für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Februar 1998.
- ¹² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen

werden kann ohne Nachweis, dass die in Betreuung gesetzte Forderung überhaupt und zu Recht besteht). Ein Score kann letztlich nicht mehr als eine Entscheidungshilfe sein.

Es ist an der Wirtschaftsinformationsbranche, mit grösstmöglicher Transparenz und aktiver Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen Vertrauen zu gewinnen.

Auf der sicheren Seite?

Tendenziell auf der sicheren Seite ist ein Unternehmen beim Scoring, wenn es:

- nur mit einer umfassenden Einwilligung der betroffenen Person («informed consent») aktiv wird;
 - sich auf die Einholung und Bearbeitung von Daten mit klarer Relevanz für die Kreditwürdigkeit beschränkt;
 - die Beurteilung aufgrund «harter», die Person selber betreffender Merkmale vornimmt;
 - die betroffene Person aktiv und transparent informiert und
 - die Rechte der betroffenen Person (Auskunft, Berichtigung, Löschung) gewährleistet.
- Im kritischen Bereich bewegt sich ein Scoring-Unternehmen, wenn es:
- keine oder nur eine zweifelhafte (beschönigende) Einwilligung einholt;
 - versucht, das Scoring geheimzuhalten;
 - Daten von nicht erhärteter Relevanz für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit beizieht;
 - zum Vergleich Erfahrungswerte von nicht überprüfbarer Qualität beizieht;
 - versucht, die Rechte der betroffenen Personen zu umgehen.

Fussnoten und Links (Fortsetzung)

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-Datenschutzrichtlinie).

¹³ Art. 4 Abs. 1, Art. 12 DSGVO.

¹⁴ Art. 4 Abs. 2 DSGVO.

¹⁵ Art. 4 Abs. 3 DSGVO.

¹⁶ Art. 4 Abs. 2 DSGVO.

¹⁷ Art. 5 und 15 DSGVO.

¹⁸ Art. 7a (nach Inkrafttreten der Revision vom 24. März 2006) und 8 DSGVO.

¹⁹ Art. 7 DSGVO.

²⁰ Art. 26 ff., insb. 28 f. DSGVO.

²¹ Vgl. zur (nicht identischen) Rechtslage in Deutschland Scoring-Gutachten (Fn. 2), Kap. 12.

²² Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO.

²³ Art. 13 Abs. 2 lit. c DSGVO.

²⁴ Vgl. dazu auch CORRADO RAMPINI, BSK-DSG² (Fn. 8), Art. 13 DSGVO N 36 f.

²⁵ Art. 3 lit. d DSGVO.

²⁶ Urteil der Eidgenössischen Datenschutzkommission vom 27. Januar 2000, VPB 65.48.

²⁷ Bis vor kurzem wurde auf Websites von Wirtschaftsauskunfteien damit geworben, dass auch Familienmitglieder in eine Prüfung miteinbezogen würden: Von der Überschuldung der Eltern ist es nicht weit zur Überschuldung der Kinder. In der Zwischenzeit sind solche öffentlich zugängliche Hinweise nicht mehr zu finden.

²⁸ Art. 4 Abs. 5 (neu), BBI 2006 3547 ff.

²⁹ Vgl. etwa die Präsentation «Kundenpotenziale nutzen – Ausfallrisiken erkennen. Ein ganzheitlicher Blick auf den Kundenlebenszyklus» der SHS Viveon AG (<http://www.ofwi.ch/de/Teledata/Documents/6_Kundenscoring_SHS_Jens_Dauner.pdf>, letztmals kontrolliert: 28.04.2007). Vgl. generell zu Customer Relationship Management, Datenschutz- und Privatrechtsverletzungen beim CRM, Bern und Zürich/Basel/Genf 2007 (m.w.H.).

³⁰ Vgl. auch die Beispiele aus der (deutschen) Praxis: Scoring-Gutachten (Fn. 2), Kap. 5.1, 5.2.2, 5.2.5.

³¹ In Fn. 29 erwähnte Präsentation, Folien 21 ff.

^{31a} Art. 8 Abs. 2 lit. a (Ergänzung), BBI 2006 3547 ff.

³² Art. 8 Abs. 1 und 2 DSGVO (z. T. in der Fassung der Revision vom 24. März 2006).

³³ Art. 5 Abs. 2 und Art. 15 DSGVO.

³⁴ Vgl. RALPH GRAMIGNA/URS MAURER-LAMBROU, BSK-DSG² (Fn. 8), Art. 8 DSGVO N 1.

³⁵ Denkbar wäre beispielsweise ein System, das der betroffenen Person direkt am PC beim Kreditsachbearbeiter alle bearbeiteten Angaben, ob sie von der Bank oder von externen Datenquellen stammen, vollständig, verständlich und mit der Möglichkeit des Zugriffs auf allfällige Zusatzinformationen (Erläuterungen, Angaben zur Herkunft der Daten usw.) auflistet (mit der Möglichkeit des Ausdrucks für die betroffene Person und das Kreditdossier), wobei auch gleich Gelegenheit zur Begründung der Bewertung bzw. des Entscheides durch den Kreditsachbearbeiter bzw. zur Geltendmachung von Ansprüchen (Berichtigung, Löschung usw.) durch die betroffene Person gegeben wird.

³⁶ Vgl. Scoring-Gutachten (Fn. 2), Kap. 13.2.4.

³⁷ Art. 7a DSGVO in der Fassung der Revision des DSGVO vom 24. März 2006 (BBI 2006 3547 ff.).

³⁸ Art. 10 f. der EU-Datenschutzrichtlinie (Fn. 12).

³⁹ Aussage der Vertreterin des Schweiz. Verbandes Creditreform an der SPS interface-Tagung «Ein moderner Datenschutz – eine Wachstumschance für die Wirtschaft» vom 28. Juni 2004 in Rüschiikon.

⁴⁰ Im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. b DSGVO.

⁴¹ Generell zu den Rechten der betroffenen Personen vgl. Scoring-Gutachten (Fn. 2), Kap. 13.

⁴² Durch die Länge der Aufbewahrungsdauer wird nicht nur das Recht der betroffenen Person (das Recht auf Vergessen, d. h. nicht lebenslang unter «Jugendsünden» leiden zu müssen) beeinträchtigt, sondern – insbesondere bei relativ veränderlichen Daten – auch der erforderliche Aufwand der Datenbearbeiter zur Pflege der Daten, damit nicht unrichtig gewordene Daten seine Entscheidung verfälschen.

⁴³ Vgl. Scoring-Gutachten (Fn. 2), Kap. 7.1 und v. a. 7.2.

⁴⁴ JOHANN BIZER, Datenschutz und Scoring (Präsentation, 4. Juli 2006), <https://www.datenschutzzentrum.de/vortraege/O60704_bizer_scoring.pdf> (letztmals kontrolliert: 28.4.2007).

Alle über die Prüfung der Kreditwürdigkeit hinausgehenden Bearbeitungen – Customer Relationship Management, Cross-Selling- und Up-Selling-Potenzialbewertungen usw. – sind nicht durch den Rechtfertigungsgrund der Kreditwürdigkeitsprüfung gedeckt, bedürfen also der Einwilligung der betroffenen Person.

Sorgenkind Vertrauen

Wer an Diskussionen zum Thema «Scoring» teilnimmt, merkt rasch, dass Vertrauen das Sorgenkind der Wirtschaftsinformationsbranche ist. Es gibt wohl wenige Branchen, denen von den Verbrauchern ein grösseres Misstrauen entgegenschlägt – teilweise zu Unrecht. Die Branche hat es mit dem Argument der Wirtschaftsfreundlichkeit geschafft, bei der Revision des Datenschutzgesetzes eine Verbesserung der Transparenz zu verhindern. Nun ist es an ihr, mit vertrauensbildenden Massnahmen – grösstmögliche Transparenz, aktive Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen – das Vertrauen zu gewinnen. Auf der anderen Seite ist es aber auch angebracht, realistisch zu bleiben: Scoring löst nicht alle Probleme. Wenn es wahr ist, dass Arbeitsplatzverlust, familiäre Konflikte, Krankheit oder Unfälle die Hauptrisiken für Kreditausfälle sind, dann wird rasch ersichtlich, dass auch Scoring an Grenzen stösst. Für die betroffene Person besteht das Risiko, dass – obwohl man von diesem Manko weiss – trotzdem zu ihren Lasten auf ein solches Verfahren abgestellt wird. ■

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Datenschutz im Gesundheits- und Versicherungswesen

Donnerstag, 27. September 2007
Grand Casino Luzern

Themen/Referierende

- **Das Institut des Vertrauensarztes nach KVG als Chance und Möglichkeit für andere Sozial- und Privatversicherer?**
PD Dr. iur. Ueli Kieser, Rechtsanwalt, Zürich
- **E-Health: datenschutzrechtliche Herausforderungen für Versicherer und Leistungserbringer**
Prof. Dr. iur. Tomas Poledna, Rechtsanwalt, Partner bei Badertscher Dörig Poledna, Sekretär der Chefärztesgesellschaft der Universitätskliniken des Kantons Zürich, Zürich
- **Daten- und Diskriminierungsschutz im neuen Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen – ein Vorbild?**
Dr. iur. Kurt Pärli, Zentrum für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Zürcher Hochschule, Winterthur
- **Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für Biobanken in Industrie und Spitälern**
Dr. iur. Claudia Mund, jur. Beraterin beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (2006–2007) und beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (2004–2006), Bern
- **Datenschutz-Audits im Gesundheits- und Versicherungswesen: Erfahrungen aus der Praxis**
lic. iur. Ursula Uttinger, MBA HSG, Präsidentin Datenschutzforum Schweiz, Zürich
- **Das revidierte Datenschutzgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Versicherungswesens**
Dr. rer. publ. Stephan C. Brunner, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesamt für Justiz, Bern

Adressatenkreis

Juristinnen und Juristen, Sozialversicherungsfachleute, Projekt- und Qualitätsverantwortliche, Ärztinnen und Ärzte im Gesundheits- und Versicherungswesen, Anwältinnen und Anwälte sowie Angehörige der Rechtspflege, die im Privat- und Sozialversicherungsrecht tätig sind.

Programme, Anmeldung

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG)
Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen
Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83
E-Mail: irp@unisg.ch / www.irp.unisg.ch

49-772100

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 123.00** (inkl. Versandkosten)

Name Vorname

Firma

Strasse

PLZ Ort Land

Datum Unterschrift

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 